

FAQ LSB Hessen Stand 11. November 2021

Seit dem 11. November gelten in Hessen veränderte Corona-Regelungen, die sich auch auf den Sportbereich auswirken. Sie sind in der überarbeiteten Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) festgehalten. Die wichtigste Änderung ist dabei im Bereich "Testen" zu finden: Für große Personengruppen ist künftig ein Antigen-Schnelltest nicht mehr ausreichend, um etwa am Trainingsbetrieb in Innenräumen oder an Sportveranstaltungen teilzunehmen.

Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen ab dem 11. November 2021?

Aktuell ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept nach § 5 der Verordnung vorliegt.

In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen) dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein, also Personen, die geimpft, genesen oder nach den Vorgaben der Verordnung getestet sind.

Hier gibt es seit dem 11. November wichtige Neuerungen:

Demnach reicht ein Antigen-Schnelltest nicht mehr aus. Erwachsene müssen nun einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorlegen. Ausnahmen gelten für Kinder unter 18 und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Für die Beschäftigten in Sportstätten – unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig – gilt die Testpflicht nach § 3a (zweimal wöchentlicher Antigentest, soweit nicht geimpft oder genesen). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt. Die genannten in Innenräumen eingesetzten Personen benötigen demzufolge keinen PCR-Test. Bei ausschließlicher Tätigkeit im Freien sind keine Tests notwendig.

Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die aktuellen DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens verwiesen.

Es besteht die Möglichkeit eines 2G-Zugangsmodells für Genesene und Geimpfte nach §26a.

WEITERGEHENDE SCHUTZMASSNAHMEN

Das Land hat zwei Eskalationsstufen festgelegt. **Derzeit befinden wir uns in Stufe 1.**

Stufe 2 tritt in Kraft, sobald landesweit

die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder

nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung über Abs. 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3.

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrates erneut landesweit umfassende weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Welche Auswirkungen hat die 3G-Regel auf den Sportbetrieb?

In allen Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Nur in gedeckten Sportstätten gilt zusätzlich, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 anwesend sein dürfen (PCR Test für alle Personen, nicht älter als 48 Stunden, außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen). Dies ist in ungedeckten Sportanlagen (Fußballplätze, Leichtathletikanlagen, etc.), also an der frischen Luft, nicht erforderlich.

Daraus resultierende Fragen beantworten wir nachfolgend:

Wer ist für die Einhaltung der 3-G Pflicht verantwortlich?

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebes hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist.

Gilt die 3G-Regel auch für die Benutzung von Umkleiden oder Duschen, wenn die eigentliche Sportausübung (bspw. Fußball) im Freien stattfindet?

Für die Nutzung von Innenräumen in Vereinsheimen, wie Umkleiden und Toiletten gilt ebenfalls die 3G Regel. Ausnahme könnte hier lediglich ein Einzelner sein der z.B. während des Trainingsbetriebs die Toilette aufsuchen muss, solange er sich an die AHA-Regelungen hält.

Gilt die 3G-Regel auch für Trainer/innen und Übungsleitende?

Wo die 3G-Regeln angewendet werden müssen, gilt dies prinzipiell auch für Trainer/innen, Übungsleitende und sonstige Vereinsmitarbeitende. Für sie gelten jedoch Sonderregelungen, was einen Negativ-Nachweis anbelangt. Siehe dazu Frage "Welche Tests sind für nicht geimpfte/genesene Trainer/innen und Übungsleitende vorgeschrieben?"

Besteht für Betreiber die Möglichkeit, ein 2G-Zugangsmodell einzuführen?

Es besteht für Betreiber die Möglichkeit, für Veranstaltungen und Angebote ein 2G-Zugangsmodells (Zugang nur für Genesene und Geimpfte) nach § 26a zeitlich befristet oder generell festzulegen.

Wann sind sogenannte "Negativnachweise" nötig und wie lange gelten schulische Tests?

Nach § 20 CoSchuV ist in gedeckten Sportstätten ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, oder 4 notwendig.

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
4. durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen

und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Achtung: Schulen sind zur Herausgabe der Testhefte verpflichtet, es dient als Grundlage für Sportbetrieb, aber auch weiterer Aktivitäten der Schüler/innen. Sollten mehrere Schüler/innen einer Schule übereinstimmend berichten, dass die Herausgabe nicht erfolgt, sollte der Kontakt zur Schule gesucht werden.

Soweit nach § 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 (geimpft, genesen oder PCR-Test) der CoSchuV ein Negativnachweis zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3 oder 5 geführt werden (Antigen-Schnelltest oder Schul-Testheft).

Für Kinder unter 6 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, besteht generell keine Testerfordernis.

Sonderfall schulische Tests

Wie lange sind die schulischen Tests gültig, die mittels des Testheftes durch die Schulen dokumentiert werden?

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen. Das HKM weist darauf hin, dass die Schulen informiert sind die Testhefte nicht einzubehalten.

Wer kontrolliert den Negativnachweis, bevor ein Training oder ein Spiel stattfindet?

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebs hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist. Auf die Veröffentlichungen der Fachverbände zum Ligabetrieb wird hingewiesen.

Dürfen zur Dokumentation von Negativnachweisen Listen geführt werden (z.B. bei Wettkämpfen, Punktspielen, Turnieren)?

Eine solche Liste sollte, dem Prinzip der Datensparsamkeit folgend, möglichst nur eine Spalte für Name/Vorname, eine Spalte für die Kennzeichnung der Erfüllung der 3G-Regel (Haken setzen) und ggfs. eine Spalte für Anmerkungen enthalten (z.B. "Testheft der Schule lag vor", "Attest" etc.). Das Ausfüllen obliegt der Heimmannschaft. Solche Listen sind sicher und unter Verschluss aufzubewahren und nach Ablauf von vier Wochen sachgerecht zu vernichten. Nur das zuständige Gesundheitsamt darf im Bedarfsfall Einsicht nehmen.

Welche Tests sind für nicht geimpfte/genesene Trainer/innen und Übungsleitende vorgeschrieben?

Für Beschäftigte von Vereinen und Co. gilt –unabhängig, ob angestellt oder ehrenamtlich tätig– eine Testpflicht nach § 3a. Sie müssen also, soweit nicht geimpft oder genesen, zweimal wöchentlich einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Die Nachweispflicht per PCR-Test, wie sie für aktive Sportler/innen in gedeckten Sportstätten und bei Sportveranstaltungen gilt, findet bei ihnen also keine Anwendung.

Die Schnelltests müssen vom Arbeitgeber zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei angeboten werden.

Ort und Zeit der Testung sind laut Auslegungshinweisen dabei freigestellt. Die Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Die Testung der Beschäftigten kann als Selbsttest oder durch Dritte z. B. durch geeignete Dienstleister oder anerkannte Testzentren/Teststellen erfolgen.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Testergebnisse zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Ergebnis) und zwei Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die Testergebnisse vorzulegen. Mit dem Einverständnis der Beschäftigten kann der Arbeitgeber die Dokumentation übernehmen.

Wie können Sportveranstaltungen stattfinden?

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können. Darunter fällt etwa die Pflicht, bis zum Einnehmen des Sitzplatzes in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen.

Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn

1. a) im Freien bei mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind, b) in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 (PCR Test für alle Personen, außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen) anwesend sind,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,
3. bei Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmenden mindestens 90 Prozent der Teilnehmenden über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 verfügen und eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 (geimpft, genesen oder PCR-getestet) erforderlich, sobald mehr als 25 Personen anwesend sind. Bei Veranstaltungen im Freien ist etwa für Zuschauer ein Negativnachweis nach § 3 erforderlich, sobald mehr als 1000 Personen anwesend sind. Bei der Berechnung dieses Grenzwertes werden Geimpfte und Genesene mitgezählt. Mitgezählt werden auch Kinder unter 6 Jahren, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen.

Großveranstaltungen mit mehr als 5000 Teilnehmenden bedürfen immer einer individuellen Genehmigung durch die örtlichen Gesundheitsämter; hierbei müssen mindestens 90 Prozent der Teilnehmenden geimpft oder genesen sein. Bei kleineren Veranstaltungen entfällt die Genehmigungspflicht.

Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

Dürfen Vereins- und Versammlungsräume öffnen?

Vereins- und Versammlungsstätten können geöffnet werden. Finden darin etwa Vorstandssitzungen oder Mannschaftsbesprechungen statt, so gelten die in der Corona-Schutzverordnung unter § 16 aufgeführten Vorgaben für Zusammenkünfte und Veranstaltungen entsprechend. Findet in den Räumen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb statt, also mit Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, dann gelten die Regelungen, wie sie die CoSchuV in § 22 für die Gaststätten bzw. konkret die Innengastronomie vorsieht entsprechend.

Das heißt: In Innenräumen gastronomischer Einrichtungen ist bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine medizinische Maske zu tragen. Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen. Der Verzehr der Speisen oder Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz erlaubt.

Ferienangebote von Vereinen wie z.B. Fußballschulen oder Tenniscamps bei denen auch Verköstigung für die Teilnehmer stattfindet, gelten nicht als Gastronomie, da diese nicht öffentlich zugänglich sind. Es greift dann § 22 Abs. 2 CoSchVO, also die Regelung für Mensen und Kantinen.

Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden?

Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften liegt bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet.

Auszugsweise aus: www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/

12.11.2021 Hessischer Hockey-Verband e.V.